

DER OBERBÜRGERMEISTER

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

I. Schreiben an:
Bundesministerin für Bildung und Forschung
Frau Bettina Stark-Watzinger, MdB
Kapelle-Ufer 1
10117 Berlin

12.12.2023

Vorab per E-Mail an:
information@bmbf.bund.de

Landesförderprogramm Ganztagsausbau - Verbot der Doppelförderung

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

wir kommen heute auf Sie zu, um auf einen Missstand im Bereich des Landesförderprogramms Ganztagsausbau aufmerksam zu machen. Konkret geht es hier um das sog. Verbot der Doppelförderung gem. § 7 GaFinHG. Nach Nr. 6.4 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter können Maßnahmen „nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden, wenn diese bereits nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund, insbesondere der Richtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder 2020–21 oder mit anderen Förderprogrammen des Bundes gefördert werden“. Darunter zählen wohl auch Bundesförderprogramme zum energieeffizienten und klimafreundlichen Bauen und Sanieren.

Die Stadt Schwabach ist konkret im Fall des Erweiterungsbaus der Johannes-Helm-Grundschule davon betroffen. Im Rahmen dieser Maßnahme wird bereits ein großer Baustein des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung fristgerecht umgesetzt (230 Plätze im gebundenen Ganztag). Für dieses Großprojekt (39 Mio. €) erhält die Stadt Schwabach neben Mitteln aus dem BayFAG (12,4 Mio. €) auch eine Zuwendung aus dem Programm „BEG Kommunen – Zuschuss (464)“ in Höhe von 2.498.350 € über die KfW.

Nun hat uns dazu die Nachricht erreicht, dass aufgrund dieser energetischen Bundesförderung eine Förderung im Rahmen des Ganztagsausbaus wohl nicht möglich ist. Konkret wurden wir auf folgendes hingewiesen:

§ 7 GaFinHG regelt das Verbot der Doppelförderung, mit dem *grundsätzlich ausgeschlossen werden soll, dass dieselbe Maßnahme aus zwei Fördertöpfen im Sinne des § 7 GaFinHG finanziert wird. Keine Doppelförderung ist es dagegen, wenn verschiedene und in sich abgeschlossene Abschnitte einer Maßnahme aus zwei Fördertöpfen finanziert werden. Dies kann etwa der Fall sein, wenn nach den Förderbedingungen eines Fördertopfes bestimmte Teile einer geplanten Maßnahme nicht finanziert werden und diese Teile dann aber über einen anderen Fördertopf finanziert werden.*

Allgemein gilt zudem: Eine Mehrfachförderung darf nicht dazu führen, dass die Fördermittel kumuliert 100 % der Ausgaben übersteigen.

Grundsätzlich liegt eine Doppelförderung dann nicht vor, wenn:

1. die geförderten Maßnahmen sich wesensmäßig voneinander unterscheiden (Entscheidend ist insoweit der Grad der Abgrenzbarkeit der Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme. Regelmäßig ist die erforderliche Abgrenzbarkeit gegeben, wenn die Teilinvestition auch ohne die restlichen Investitionen durchgeführt werden könnte);
2. es sich bei den aus verschiedenen Quellen zu finanzierenden Maßnahmen um getrennte Maßnahmenabschnitte handelt, die eine sachliche Differenzierung und entsprechende Kostenabgrenzung ermöglichen.

Vorab möchten wir darauf eingehen, dass das Verbot der Doppelförderung natürlich grundsätzlich eine gute Maßnahme ist, um eine übermäßige finanzielle Unterstützung zu verhindern. Dadurch wird sichergestellt, dass Fördermittel effizient und gerecht eingesetzt werden.

Allerdings wird das Verbot der Doppelförderung hier nun offensichtlich so eng ausgelegt, dass nicht mehr der jeweilige Förderzweck entscheidend ist, sondern alleine die Tatsache, dass es eine weitere Förderung gibt, genügt für den Ausschluss. Unserer Erfahrung nach wurde bisher immer nach dem Förderzweck differenziert und derartig unterschiedliche Förderungen waren bis zu einem gewissen Fördersatz kumulierbar (vgl. exemplarisch Nr. 8.6 der Richtlinie BEG EM: Für Maßnahmen von kommunalen Antragstellern ist eine Förderquote von insgesamt bis zu 90 % zulässig).

Letztlich sollte sich eine Doppelförderung klar durch den Zweck/ das Ziel der Förderung abgrenzen - also ob mehrere Förderprogramme unterschiedliche Ziele verfolgen, z. B. Ausbau der Ganztagsbetreuung, Klimaschutz, Energieeffizienz. Die Errichtung des Gebäudes im Rahmen des Ausbaus der Ganztagsbetreuung und die Entscheidung, dies baulich mit möglichst hohen energetischen Einsparungen zu erreichen, sollte nicht als „Doppelförderung“ gehandhabt werden. So auch bei unserer Maßnahme:

Das Ziel der KfW-Förderung ist die Reduzierung von Emissionen durch aufwendigere bauliche Maßnahmen. Zum Vergleich: Das Ziel des Sonderförderprogramms Ganztags ist der rechtsanspruchserfüllende Ausbau der Ganztagesbetreuung von Grundschulern, um die entsprechenden Betreuungsvoraussetzungen für die Schülerinnen und Schüler zu schaffen.

In unserem geschilderten Fall handelt es sich zwar um Maßnahmen, die sich wesensmäßig voneinander unterscheiden (Energieeffizienz – Ausbau der Ganztagsbetreuung), allerdings werden diese nicht in getrennten Maßnahmenabschnitten umgesetzt. In Folge dessen gestaltet sich eine getrennte Kostenabrechnung unmöglich, da sich sowohl die energetische Gesamtmaßnahme (gesamter Erweiterungsbau) als auch der Ausbau der Ganztagsbetreuung auf das gesamte Gebäude beziehen. Konkret würde dieses Verbot der Doppelförderung im Projekt Johannes-Helm-Schule bedeuten, dass durch die Stadt Schwabach rund 1 Mio. € zusätzlich an eigenen Mitteln aufzubringen sind.

Sollte die Förderrichtlinie zum Ausbau der Ganztagsbetreuung tatsächlich nicht mit wesensmäßig anderen Förderprogrammen des Bundes – vor allem im Bereich Klimaschutz - kumulierbar sein, stellt sich für zukünftige Maßnahmen immer die Frage: Entscheidet man sich für die Förderung im Bereich Klimaschutz/Energieeffizienz oder für die Förderung im Bereich Ganztagsausbau? Dabei sollten sich gerade diese beiden wichtigen Themen eben nicht gegenseitig ausschließen. Ganz im Gegenteil – durch solche Mehrfachförderungen können sowohl der Ganztagsausbau als auch energetische Maßnahmen gleichzeitig vorangetrieben werden. Dadurch können Synergieeffekte genutzt werden, beispielsweise indem energetische Maßnahmen direkt in den Neubau oder die Sanierung von Ganztagsbetreuungseinrichtungen integriert werden. Folglich können durch z.B. bessere energetische Standards

Energiekosten gesenkt, der CO₂-Ausstoß reduziert und vorhandene Ressourcen besser genutzt werden. Dies trägt darüber hinaus zur langfristigen Nachhaltigkeit bei.

Die Stadt Schwabach hat sich deshalb zur Maxime gemacht, diese Vorbildfunktion im Stadtgebiet zu übernehmen, um den Herausforderungen im Bereich Klimaschutz zu begegnen. Dies bedurfte im vorliegenden Fall einem erhöhten Planungsaufwand. Die Stadt Schwabach hat sich nicht nach dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit entschieden, um beispielgebend den Umweltgedanken in der Öffentlichkeit in den Vordergrund zu stellen.

Viele kommunale Bauten, wie z.B. Schulen oder Kinderhorte, haben oft eine hohe Sichtbarkeit und dienen vielen Menschen als Vorbild, da sie positive Signale an die Gesellschaft senden und andere Akteure motivieren, ebenfalls in Klimaschutz zu investieren.

Wenn energetische Förderungen nicht parallel zu anderen Förderungen genutzt werden können, lohnt es sich oft nicht mehr, die Mehrkosten einzugehen, da sich energetische Maßnahmen ohne zusätzliche Förderung nicht immer wirtschaftlich darstellen lassen. Somit sind wir keinen Schritt näher an den Klimazielen und es droht folglich der Verlust der Vorbildfunktion, da nicht mehr über den gesetzlichen Standard hinaus gebaut oder saniert wird.

Allein durch den Ausbau der Ganztagsbetreuung kommt eine weitere Aufgabe auf die Kommunen zu, die mit enormen Investitionen verbunden ist. Auch vor diesem Hintergrund sollte es möglich sein, Mehrfachförderungen zu generieren. Denn viele Großprojekte sind finanziell nur mit einer guten Förderkulisse machbar.

Auch in unserem Fall bitten wir Sie, unsere Förderkulisse nicht als Doppelförderung zu betrachten, zumal wir in keinem Fall auch nur annähernd mit den Fördermitteln die Gesamtausgaben übersteigen würden.

Wir bedanken uns bereits vorab für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung und hoffen auf eine positive Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Reiß

II. Abdruck an:

Deutscher Bundestag
Landesgruppe Bayern in der SPD-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin
E-Mail: bayern-lq.spd@bundestag.de

Carsten Träger, MdB
Wahlkreisbüro
Hirschenstraße 24
90762 Fürth
E-Mail: carsten.traeger@bundestag.de

Carolin Wagner, MdB
Richard-Wagner-Str. 4
93055 Regensburg
E-Mail: carolin.wagner@bundestag.de

Bettina Hagedorn, MdB
Abgeordnetenbüro
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
E-Mail: bettina.hagedorn@bundestag.de

Sascha Müller, MdB
Wahlkreisbüro
Südliche Ringstr. 17
91126 Schwabach
E-Mail: sascha.mueller@bundestag.de

Referat 2

Referat 3

Bürgermeister Heinlein

Bürgermeisterin Novotný

Schwabach, 12.12.2023


Peter Reiß
Oberbürgermeister